



Wohnungsbeschriftungen nach Vorgaben des Bundesamtes für Statistik gemäss C1.5

Grundsätze

Wohnungsnummerierung wird für alle Gebäude mit mehr als drei Wohnungen pro Stockwerk empfohlen. Bei Gebäuden, in denen die Wohnungen bereits aussen und gut sichtbar nummeriert sind, soll die bestehende Nummer übernommen werden, auch wenn sie nicht der hier aufgeführten Logik entspricht.

Definition des Erdgeschosses

Massgebend für die Bestimmung des Erdgeschosses ist der Eingang. Ist dieser nicht eindeutig identifizierbar, so gilt der Eingang, wo die Briefkasten und/oder das Klingeltableau angebracht sind, als Haupteingang. Führt der Hauseingang zwischen zwei Wohngeschossen ins Haus, so ist das untere Geschoss als Untergeschoss und das obere als Erdgeschoss zu bezeichnen.

Stockwerksnummerierung

Stockwerke müssen gemäss dem folgenden Beispiel nummeriert werden:

Stockwerk	Nummerierung
99. Stockwerk	99
...	...
2. Stockwerk	02
1. Stockwerk	01
Erdgeschoss	EG
1. Untergeschoss	UG01
2. Untergeschoss	UG02
...	...
19. Untergeschoss	UG19



Wohnungsnummerierung

Die Wohnungen werden vom Eingang her gesehen, links beginnend, im Uhrzeigersinn nummeriert. Die Wohnungen werden durch eine zweistellige Zahl (01 – 99) angegeben:

Stockwerksnummerierung	Wohnung	Wohnungsnummerierung
99	01	9901
...	...	...
EG	01	EG01
EG	02	EG02
EG	03	EG03
...	...	...
UG01	01	UG0101

Wohnungsaufteilung

Den betroffenen Wohnungen werden neue Nummern anhand der zuletzt verwendeten Nummer auf dem Stockwerk vergeben.

Wohnungszusammenlegung

Bei den betroffenen Wohnungen fällt die höhere Wohnungsnummer weg.

